

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 90 - 91

Benützung von Gerichtsnotorien bei der Entscheidung
in höherer Instanz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

mittelung der Parteistellung, welche die gegenwärtigen Streittheile im künftigen Hauptprozeße einnehmen sollen, handelt.

Es kann sich also der für gelungen erachteten klägerischen Beweisführung gegenüber nur noch darum fragen, ob nicht etwa der beklagte Theil jüngere, in die Zwischenzeit von dem letzten Benützungsakte des Klägers bis zur Provokation fallende, unzweifelhafte Besitzhandlungen für sich habe, oder ob demselben nicht wenigstens gleichzeitige gleich relevante und gleich maßgebende Besitzhandlungen zur Seite stehen, durch welche die Ausschließlichkeit des Besitzes des Klägers beseitigt und damit, weil aller Besitz seinem Begriffe nach nur ein ausschließender sein kann, und eine possessio duorum in solidum nicht möglich ist, die rechtliche Wirksamkeit des vom Kläger nachgewiesenen Besitzes aufgehoben wäre.

Die von beklagter Seite in dieser Richtung unternommene Beweisführung hat jedoch ein günstiges Resultat für dieselbe nicht geliefert und es bilden somit die von dem Kläger nachgewiesenen Besitzhandlungen den neuesten für den vorliegenden Provokationsstreit maßgebenden Besitzstand.

Hienach wurde das den Beklagten nach der Klagebitte verurtheilende Erkenntniß der Vorinstanz bestätigt.

OAG. Erf. v. 28. Juni 1866 R. Nr. 787⁶⁵/₆₆.
77.*

4.

Benützung von Gerichtsnotorien bei der Entscheidung in höherer Instanz.

Vgl. Bd. XXVIII S. 283.

Auf Grund einer Urkunde, welche die Cession einer aus einer Verlassenschaft herrührenden Forderung

ung konstatirte, war diese vom Cessionar gegen den Schuldner eingeklagt worden, welcher gegen diese Klage eine Kompensationseinrede vorbrachte, welche er zugleich als Widerklage geltend machte.

Das Gericht erster Instanz setzte diese Gegenforderung zum Beweise aus, wogegen der Kläger Berufung ergriff, weil die Gegenforderung auch als Widerklage zugelassen sei, während er als Cessionar sich zwar die Kompensationseinrede gefallen lassen müsse, aber nicht als Widerbeklagter für selbständige Gegenforderungen zu haften habe.

In der Nebenverantwortung bezog sich nun Beklagter und Widerkläger darauf, daß der Kläger und Widerbeklagte nach den Akten über fragliche Verlassenschaft nicht bloß Cessionar bezüglich der speziell bezeichneten Forderungen, sondern Käufer des ganzen Nachlasses sei, und daher auch für die Widerklagsposten haftbar erscheine.

Das Gericht zweiter Instanz ließ zwar diese Verlassenschaftsakten, welche außer allen Zweifel stellten, daß der Kläger und Widerbeklagte durch Erbschafts Kauf Universalsuccessor geworden sei, beilegen, glaubte aber auf den Inhalt derselben keine Rücksicht nehmen zu dürfen, weil jenes Verhältnis des Klägers und Widerbeklagten zur Passivlegitimation gehöre, daher schon in der Widerklage und nicht erst in zweiter Instanz hätte hervorgehoben werden müssen.

Auf ergriffene Revision erklärte aber der oberste Gerichtshof aus Gründen, welche im Wesentlichen mit den in Bd. XXVIII S. 283 dieser Blätter veröffentlichten übereinstimmen, die Beachtung des aus den beigebrachten Verlassenschaftsakten erhellenden Notoriums, und demnach auch die Widerklage, für zulässig.

DAGE. v. 7. Juli 1866 Nr. 810⁶⁵/66.